



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 18. November 1991, letztmals bestätigt mit Verfügung vom 24. März 1998, wurde der Verein **CBM (Schweiz)** (vorm. Christoffel-Blindenmission), mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken und Kultuszwecken steuerfrei erklärt (AFD 91/10 254, AFD 98/10 097). Mit Verfügung des kantonalen Steueramtes, Dienstabteilung Recht, vom 27. August 2004 wurde die Steuerbefreiung neu ausschliesslich wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. f (heute lit. g) StG bzw. Art. 56 lit. g DBG verfügt.

Nach Einsicht in die am 12. Juni 2009 eingereichten Unterlagen (geänderte Statuten vom 06. Juni 2009 und entsprechendes GV-Protokoll) kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Verein **CBM (Schweiz)** (vorm. Christoffel-Blindenmission), mit Sitz in Zürich, weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,

- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- a) die CBM Schweiz, Herrn Hansjörg Baltensperger, Seestrasse 160, Postfach, 8027 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den
scp/sts

26. Juni 2009

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:



Versandt am:

26. Juni 2009

lic.iur. P. Schwaibold

Dienstabteilung Recht

Peter Schwaibold, lic.iur., jur. Sekretär
Bändliweg 21 | Postfach | 8090 Zürich
Tel. 043 259 47 72 (ab 08.30 Uhr)
Fax 043 259 47 75
peter.schwaibold@ksta.ktzh.ch

CBM (Schweiz)
Herr Hansjürg Baltensperger
Schützenstrasse 7
8800 Thalwil

Zürich, 06. März 2014 /scp

CBM (Schweiz), Verein mit Sitz in Thalwil (bisher: Zürich)

Sehr geehrter Herr Baltensperger

Für Ihre Mitteilung vom 28. Februar 2014 danken wir Ihnen. Die Sitzverlegung nach Thalwil haben wir bei uns vorgemerkt.

Nach Prüfung der neuen Statuten, vom 23. Juni 2013 und dem Jahresbericht 2012 bestätigen wir Ihnen, dass die Steuerbefreiung von **CBM (Schweiz)**, Verein mit Sitz in Thalwil, gemäss der Verfügung des kantonalen Steueramtes vom 26. Juni 2009 (AFD 09/10 283), vorbehältlich einer späteren Überprüfung weiterhin im bisherigen Umfang in Kraft ist. Sie stützt sich auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Schwaibold, lic.iur.